

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags¹⁰⁹ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹¹⁰, in der der Rat verlangt, daß die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Genugtuung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von Guyana am 6. Mai 1996 für einunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Peru, Suriname und Uruguay voll in Kraft befindet,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von einigen Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁰⁸ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Genugtuung* den vollen Beitritt Guyanas zum Tlatelolco-Vertrag *zur Kenntnis*;

3. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

¹⁰⁹ A/47/467, Anhang.

¹¹⁰ Siehe CD/1392.

51/53. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/78 vom 12. Dezember 1995 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹¹¹,

unter Hinweis auf die bei diesem Anlaß verabschiedete Erklärung von Kairo¹¹², in der betont wurde, daß kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Mitglieder des Rates abgegebenen Erklärung¹¹³, in der es hieß, daß die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

eingedenk der Resolution CM/Res.1660 (LXIV) über die Beschleunigung des Ratifikationsverfahrens des Vertrags von Pelindaba, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹¹⁴,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika¹¹¹ möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, *ihren Dank aus*, und *fordert* sie *auf*, die Protokolle möglichst bald zu ratifizieren;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geographischen Region liegen;

¹¹¹ Siehe A/50/426.

¹¹² A/51/113-S/1996/276, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

¹¹³ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/17.

¹¹⁴ A/51/524, Anhang I.

4. *fordert* die afrikanischen Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁵, die bislang noch keine umfassenden Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß dem Vertrag geschlossen haben, *auf*, dies zu tun und so den Erfordernissen des Artikels 9 b) und der Anlage II zu dem Vertrag von Pelindaba nachzukommen, wenn dieser in Kraft tritt;

5. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für seinen Einsatz bei der Gewährung wirksamer Unterstützung für die Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika gemäß Resolution 50/78;

6. *spricht* dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *ihren Dank aus* für ihren Einsatz bei der wirksamen Unterstützung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Unterzeichnerstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch 1997 Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele dieser Resolution erreicht werden;

8. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/54. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen einhundertneununddreißig Vertragsstaaten¹¹⁶ angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungs Konferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁷ vereinbarten

Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär diese Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungs Konferenz¹¹⁸ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹¹⁹, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁰ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungs Konferenzen,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erneut auf, sich an dem in der Schlußklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

¹¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁶ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹¹⁷ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹¹⁸ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹¹⁹ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹²⁰ BWC/SPCONF/1.